

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ausschreibungsbekanntmachung für die Sonderausschreibung Nr. 5/90/EG

(90/C 224/07)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2575/90<sup>(1)</sup> hat die Kommission einen Verkauf von Weinalkohol, der aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> stammt und sich im Besitz der spanischen, französischen und italienischen Interventionsstelle befindet, durch die Sonderausschreibung Nr. 5/90/EG eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des an erster Stelle abzunehmenden Alkohols sowie der Bezug auf die Interventionsmaßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind in Kapitel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2568/90<sup>(5)</sup>, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

## I. Angebote

- Die Angebote sind für eine Gesamtmenge von 3 200 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Die erste Partie besteht aus 640 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol.

Für den Alkohol einer anderen Partie als der ersten Partie ist der Preis zu bezahlen, der sich aus der in Kapitel VII genannten Anpassung ergibt.

Die Beschreibung der folgenden Partie oder folgenden Partien wird drei Monate vor Ablauf der Frist,

die der vollständigen Abnahme der letzten ausgeschriebenen Partie aus den Beständen der Interventionsstellen gesetzt ist, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

- Die Angebote sind durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, zu senden oder in der Rue de la Loi 120 zwischen 11 und 12 Uhr an dem in Punkt 4 bezeichneten Tag zu hinterlegen.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Sonderausschreibung Nr. 5/90/EG Alkohol, GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens 25. September 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
  - den Bezug auf die Sonderausschreibung Nr. 5/90/EG;
  - den Angebotspreis für die erste Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - die Gesamtheit der Verpflichtungen und Erklärungen, die in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 vorgesehen sind.
- Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit in Höhe von 3 ECU je hl Alkohol von 100 % vol für die ausgeschriebene Gesamtmenge bei folgenden Interventionsstellen beizufügen:

entweder

SENPA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 11.

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940,

oder durch Einschreiben an eine dieser Stellen zu senden.

Diese Sicherheit wird im Verhältnis zu den Mengen, welche alle in dieser Bekanntmachung beschriebenen Partien einschließen, bei der jeweiligen Interventionsstelle für die entsprechende Menge in folgender Höhe gestellt:

Frankreich: 2 661 255 ECU,  
Spanien: 3 236 565 ECU und  
Italien: 3 702 180 ECU.

7. Die bei der Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Umrechnungskurse sind, gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, die am Tag vor der Bekanntmachung der Sonderausschreibung Nr. 5/90/EG geltenden und im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2492/90 der Kommission<sup>(1)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L, veröffentlichten Kurse.

## II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei den betreffenden Interventionsstellen gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstellen erteilen auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

## III. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, in der Gemeinschaft im Kraftstoffsektor verwendet zu werden. Die diesbezüglichen Verarbeitungsvorgänge müssen in der Gemeinschaft erfolgen.

2. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Alkohols muß der Zuschlagsempfänger der betreffenden Interventionsstelle den Nachweis für diese Verwendung in Form einer Bescheinigung erbringen, mit der bestätigt wird, daß der Alkohol tatsächlich der vorgesehenen Bestimmung zugeführt wurde. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Interventionsstelle des Mitgliedstaats erteilt, in dessen Hoheitsgebiet der Alkohol verwendet worden ist.

## IV. Zuschlag

Den Zuschlag für die zum Verkauf angebotene Gesamtalkoholmenge erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

## V. Zuschlagserklärung

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle binnen 20 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung der Kommission eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig den Nachweis der Leistung einer Ausfallbürgschaft von 40 ECU je hl Alkohol von 100 % vol für die ordnungsgemäße Abnahme des Alkohols der ersten Partie.

## VI. Übernahme — Abnahme

1. Die betreffenden Interventionsstellen und die Zuschlagsempfänger erstellen je Partie einvernehmlich einen vorläufigen Zeitplan für die gestaffelte Übernahme des Alkohols.
2. Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der betreffenden Interventionsstellen muß innerhalb einer Frist abgeschlossen sein, die nach Maßgabe der Alkoholmenge der Partien so bestimmt wird, daß je Menge von insgesamt 54 000 hl Alkohol von 100 % vol ein Monat berechnet wird.

Der Alkohol einer anderen Partie als der ersten Partie darf erst nach vollständiger Abnahme des Alkohols der vorangehenden Partie ab dem in der Bekanntmachung gemäß Artikel 26 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 genannten Tag abgenommen werden, sofern die Sicherheit für die ordnungsgemäße Übernahme dieser Partie geleistet ist.

3. Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstellen erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die betreffenden Interventionsstellen nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 1. 9. 1990, S. 45.

### VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag der Übernahme.

Der Preis, der für den Alkohol einer anderen Partie als der ersten Partie zu zahlen ist, ist der für erstere fällige Preis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der der Entwicklung der Verbraucherpreise für Superbenzin (ohne Abgaben) Rechnung trägt und sich ergibt durch Vergleich ihrer Wochendurchschnitte in den 52 Wochen vor Ablauf der in dieser Bekanntmachung gestellten Angebotsfrist bzw. vor dem letzten Tag der Frist für die Abnahme der Partie, die unmittelbar vor derjenigen Partie berücksichtigt wird, für welche der Preis bestimmt werden soll. Der für die erste Partie geltende Preis wird nicht angepaßt, wenn der genannte Koeffizient 90 bis 110 % entspricht.

### VIII. Verspätete Übernahme

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße

Abnahme des Alkohols sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission <sup>(1)</sup> mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind.

### IX. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 22, 24, 26, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, geleistet und freigegeben.

### X. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der letzten Übernahme der letzten Partie abgeschlossen sein.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

## XI. SONDERAUSSCHREIBUNG Nr. 5/90/EG

## Partie 1

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	Provence Mazout 13230 Port-Saint-Louis du Rhône		86 640	35	neutraler Alkohol + 96°
	Verniers 11106 Narbonne		90 777	35	neutraler Alkohol + 96°
	Total		177 417		
2. SPANIEN	Tarancón	A2-A3-A8- A9-B2-B3- B8-B9-E3	215 771	35/36	neutraler Alkohol + 96°
	Total		215 771		
3. ITALIEN	Bonollo Formigine (MO) — Mag. „Anagni fontana“		15 000	39	guter Geschmack/ neutraler Alkohol + 96°
	Vitrano Balestrate (PA) — Magazzini „Partinico“ — Mag. „Balestrate“		16 133 258	35/36	neutraler Alkohol + 96°
	Palma Spa S. Antimo (NA) — Mag. „Foggia“ — Mag. „S. Antimo“ — Mag. „Napoli“ — Mag. „Palo del Colle“		5 613 4 828 7 598 4 050 1 143	35 35/36 35/36 36 35/36	neutraler Alkohol + 96° guter Geschmack guter Geschmack neutraler Alkohol + 96° guter Geschmack
	Bertolino Spa Partinico (PA) — Mag. „Pollasta“ (PA) — Mag. „Mazara“ (TP) — Mag. „Platani“ (PA)		1 267 3 246 57 651	39 36 35/36	neutraler Alkohol + 96° guter Geschmack neutraler Alkohol und guter Geschmack
	DI.CO.VI.SA Assemini (CA)		10 000	35/36	guter Geschmack
	Villapana Spa Casteggio (PV) — Mag. „Pana“ (RA)		6 500	35	guter Geschmack
	Caviro Faenza (RA)		20 000	35	guter Geschmack
	Balice Salvatore Valenzano (BA)		10 412	35/36	guter Geschmack
	Dist. D'Auria Caldari di Ortona (CH)		7 045 2 955	35 35/36	neutraler Alkohol + 96° guter Geschmack
	Enodistil Spa Palermo (PA) — Mag. „Alcalno“ (TP)		12 000	35	guter Geschmack
	Dist. Di Trani — Mag. „Paio del Colle“ — Mag. „Trani“ — Mag. „Canosa di Puglia“		5 790 9 538 1 047	35 35 36	guter Geschmack neutraler Alkohol + 96° neutraler Alkohol + 96°

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
	Dist. Del Sud Autigliano (BA)		10 000	35/36	neutraler Alkohol + 96°
	Dist. San Severo Sansevero (FG)		4 253	35	guter Geschmack
	— Mag. „Castel San Giorgio“		2 819	36	neutraler Alkohol + 96°
	— Mag. „Cerignola“		205	39	neutraler Alkohol + 96°
			7 141	36	neutraler Alkohol + 96°
			1 736	39	
	Cipriani Chizzola di Ala (TN)		8 056	35	guter Geschmack
	Sodime Napoli (NA)		10 528	36	guter Geschmack
	Insgesamt		246 812		
	Total		640 000		